

N m t s = B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XIII. —

Breslau, den 3ten April 1816.

P u b l i k a n d u m,

betreffend die Umschreibung der Westphälischen Obligationen in
Staats-Schuldscheine.

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 11. July und 6. December v. J. wird hierdurch anderweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr vom 3ten April c. ab, mit der Umschreibung der mit den Buchstaben E. F. G. H. J. L. M. und N. bezeichneten Westphälischen Obligationen in Staats-Schuldscheine vorgefchritten werden soll.

Hierbei wird folgendes Verfahren zur Anwendung kommen:

- 1) Die Annahme wird auf der Staats-Schulden-Zilgungs-Casse in dem bekann-
ten Locale derselben in den Vormittags-Stunden bis 12 Uhr statt finden, und
sind daselbst die Originl-Obligationen, nebst einem in duplo auszuferti-
genden Verzeichniß, welches außer den Nummern der Obligationen auch eine
Rechnung über den Capital-Betrag in Franken, und nach der unten bestim-
ten Reduction in Preuß. Courant enthalten muß, von den Eigenthümern zu
übergeben, welche über den eingelieferten Betrag eine vorläufige Quittung
empfangen, demnächst aber nach der Meldungs-Folge die ausgefertigten

Staats-Schuldscheine erhalten werden. Eine Ueberfendung der Obligationen mit der Post kann aber bei der Casse nicht angenommen werden, sondern jeder auswärtige Inhaber solcher Papiere wird die Besorgung des Umschreibungs-Geschäfts einem hiesigen Bekannten übertragen müssen.

- 2) Die mit den angegebenen Haupt-Buchstaben E. F. G. H. J. L. M. und N., außerdem aber noch mit einem kleinen a bezeichnete Westphälischen Obligationen, können als ausschließlich für Institute und Stiftungen ausgefertigte, und dem Commercio völlig entzogene Obligationen, auch bloß von den Behörden, für welche selbige ausgefertigt worden sind, zur Umschreibung präsentirt werden, und sie können daher von keinem dritten Inhaber bey der Staats-Schulden-Zilgungs-Casse angenommen werden.

Die Behörden, welche dergleichen mit der kleinen Litt. a. außer dem Haupt-Buchstaben versehene Obligationen zur Umschreibung einreichen, müssen ihrem Gesuche ein Attest ihrer vorgesezten geistlichen oder weltlichen Behörde beyfügen, des Inhalts:

Daß die eingereichten Dokumente der Anstalt wirklich eigenthümlich zugehören, und daß das beygefügte Verzeichniß derselben sämtliche der Anstalt oder Stiftung zugehörigen, aus der ältern Westphälischen Schuld in die Preußische Staatsschuld übergegangenen Dokumente vollständig enthalte.

- 3) Außer dem in den Westphälischen Obligationen ausgebructen Capital qualificiren sich auch die Zins-Rückstände aus den Jahren 1814 und 1815, über welche Zins-Coupons beygebracht werden können, zur Umschreibung in Staats-Schuldscheine. Die Zinsen werden, ohne Rücksicht auf die zur Westphälischen Zeit angeordnete Capitals-Reduction, für voll, jedoch überall nur nach dem Zinssatz zu 4 pCt. von 25 Thlr. Capital zu 25 Thlr. fortschreiten, in Anrechnung gebracht, und ist in den oben ad 1. vorgeschriebenen doppelten Verzeichnissen auch dieserhalb das Nöthige zu übernehmen.
- 4) Ueber die Zinsen vom 1sten Januar 1816 ab werden zugleich mit den für die Westphälischen Obligationen auszufertigenden Staats-Schuldscheinen die Zins-Coupons ausgegeben, und solche dadurch berichtigt; auf Zins-Rückstände des Jahres 1813 und der frühern Periode wird aber gar keine Rück-

Rücksicht genommen, da diese Zins-Rückstände nicht zur Preuß. Staatsschuld gehören.

- 5) Auch einzelne Zins-Coupons der Jahre 1814 und 1815, selbst wenn selbige ohne die dazu gehörigen Obligationen präsentirt werden, sollen in Staats-Schuldscheine umgeschrieben werden, in sofern ihr Gesamtbetrag 25 Thlr. Courant oder mehr beträgt; es muß aber in jedem Falle ein doppeltes Verzeichniß beygefügt werden, welches den Capital-Werth der Obligationen, wozu die Coupons gehören, dergestalt deutlich angiebt, daß die Haupt-Register darnach verglichen werden können. Von diesem Capital-Werth werden alsdann 4 pCt. Zinsen für das Jahr berechnet, ohne Rücksicht auf den Kennwerth der Coupons.
- 6) Da die Staats-Schuldscheine immer nur auf Summen, welche durch 25 theilbar sind, ausgestellt werden können, so muß jeder Inhaber Westphälischer Obligationen oder Coupons sich so einrichten, daß die bei der Reducirung auf Preuß. Courant sich ergebende Summe durch 25 theilbar ist, oder durch baaren Zuschuß solchergestalt abgerundet wird, indem über dasjenige, was bey der Reduction in Preuß. Courant über eine durch 25 theilbare Summe hinausgeht, kein Staats-Schuldschein ausgefertigt werden kann, sondern solches unbeachtet bleiben muß.
- 7) Die Berechnung der Franken in Preuß. Courant erfolgt nach dem von des Königs Majestät unter dem 28. Februar d. J. vollzogenen Tarif, nach welchem ein Frank Sechs Groschen Drey Pfennige Preuß. Courant gleich kommt.
- 8) Nur bis zum 3. April 1817 können die oben unter 1 bezeichneten Obligationen, so wie die dazu gehörigen Coupons, zur Umschreibung angenommen werden, eine spätere Umschreibung der bis dahin nicht präsentirten Papiere dieser Art findet nicht statt, da mit dem obigen Termin das Geschäft geschlossen werden muß.
- 9) Was die unter den Namen Bordereaur, zinslose Scheine, Cassen-Quittungen 2c. circuitirenden schriftlichen Bescheinigungen, über ehemalige Westphälische Landeschulden-anbetrifft, so wird nach einiger Zeit das Nähere bestimmt werden, unter welchen Modifikationen diejenigen dieser Papiere,

welche als zur Preussischen Staats = Schuld gehörig angesehen sind, in Staats = Schuldscheine umgeschrieben werden sollen.

Berlin, den 16. März 1816.

Der Minister der Finanzen.

Bülow.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 102. Betrifft das Verzeichniß derjenigen Bürgermeistereien im Herzogthum Berg, welche mit Prägestempeln Behufs der Versendungen dasiger Fabricate nach den übrigen Preussischen Provinzen versehen worden.

Mit Bezug auf die Amtsblatt = Verfügung vom 27. Januar c. No. 46. pag. 59 in Betreff der Ursprungs = Bescheinigungen über Fabrik = und Manufactur = Waaren aus dem Herzogthum Berg, theilen wir zur Kenntniß des Publikums und der Accise = und Zoll = Aemter nachstehend ein Verzeichniß derjenigen Bürgermeistereien im Herzogthum Berg mit, welche mit Prägestempeln Behufs der Versendungen dasiger Fabricate nach den übrigen Preussischen Provinzen versehen worden, mit dem Bemerken, daß die Blei = Abdrücke, sobald sie von dem Königl. Hohen Finanz = Ministerio eingehen, nachfolgen sollen.

G. XXVII. März 879.) Breslau den 21. März 1816.
A. D. VI. März 274.)

Königl. Breslausche Regierung.

Verzeichniß

derjenigen Bürgermeistereien, welche mit Präggestempeln Behufs der Verschönerungen Bergischer Fabrikate nach Alt-Preußen, der hohen Ober-Präsidial-Berordnung vom 19. Novbr. 1815 zufolge versehen worden.

Kreis.	Bürgermeisterei.	Buchstaben, welchen der Stempel trägt.	Anmerkungen.
Eibersfeld.	Eibersfeld. Barmen. Kemscheid. Kronenberg. Sohlingen. Lennep. Grefruth. Dorp. Hückeswagen. Burg. Merscheid. Wald. Ronsdorff.	A B C D E F G H L M N O P Q R S T K U V W X	
Düsseldorf.	Kayserswerth. Velbert. Hardenberg. Mittmann. Ratingen.		
Malsheim.	Malsheim. Gladbach.		
Wipperfürth.	Wipperfürth.) Klüppelberg. Burscheid. Mühlheim a. d. Ruhr.		Diese beiden Bürgermeistereien werden durch denselben Bürgermeister verwaltet, brauchen also nur einen Stempel.

Nro. 103. Publicandum wegen Gefälle-Freischreibungen.

Mit Bezug auf das am 12. Februar 1814 an sämtliche Accise- und Zoll-Aemter im Breslauschen Abgaben-Deputations-Bezirk erlassene Circulaire unter No. 78. wird denselben nunmehr in Betreff der Aufhebung der von dem Salz-Schiffahrts-Comptoir bisher ertheilten Freischeine auf allerlei Pack- und Brennmaterialien für die Salzwerke, zur Achtung bekannt gemacht: daß die von gedachtem Salz-Schiffahrts-Comptoir etwa noch ertheilten Freischeine über allerlei Pack- und Brennmaterialien für die Salzwerke nicht ferner respectirt werden dürfen, wogegen die dritte General-Verwaltung im hohen Königl. Finanz-Ministerio auf Erfordern über dergleichen Gegenstände Freipässe geben wird.

G. XIII. März 948. Breslau den 25ten März 1816.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 104. Betrifft die Ermäßigung des Erbschaftsstempels bei Summen von 50 bis 100 Rthlr. nach dem Satz zu 8 pro Cent.

Die Bestimmung vom 14. December 1811, welche dahin lautet: Bei erbchaftlichen Vortheilen von 50 Rthlr. einschließlich bis 100 Rthlr. ausschließlich, findet kein anderer Unterschied in Ansehung des Stempelsatzes statt, als den das Verwandtschafts-Verhältniß zum Erblasser bestimmt. Mit jedem folgenden vollen Hundert steigt der anzuwendende Stempel. Die Thaler, welche kein volles Hundert ausmachen, werden bei Bestimmung des Stempels nicht mitgerechnet; macht nur bei dem ersten Hundert der stempelpflichtigen Objecte die Ausnahme, daß zur Festsetzung des resp. Stempel-Satzes, das Hundert nicht voll zu seyn braucht, dennoch aber der volle Stempelsatz schon bei Summen über 50 Rthlr. eintritt.

Wenn jedoch diese Anordnung da, wo in der letzten Klasse, nemlich bei Erb-Anfällen an Nichtverwandte, der Stempel zu Acht von Hundert berechnet werden muß, in einzelnen Fällen zu drückend für den Erbnehmer befunden, und mittelst Königl. Finanz-Ministerial-Rescripts vom 17. Februar c. im allgemeinen festgesetzt worden ist: daß bei dem Erbschaftsstempelsatze von Acht vom Hundert, der Stempel in der Art mit dem erbchaftlichen Vortheile in ein richtigeres Verhältniß gesetzt werden soll, daß für 50 Rthlr. einschließlich nur Vier Thaler Erbschafts-

Stem

Stempel, und sodann weiter bis zu 100 Rthlr. für jede volle 12 Rthlr. 12 Ggr. mehr, annoch Ein Thaler, mithin erst für volle 100 Rthlr. erbshaflichen Vortheils ein Stempel von acht Thalern zu berechnen bleibt, wogegen es aber in allen Uebrigen bei der Eingangs allegirten Verfügung vom 14. December 1811 sein Bewenden behält, so wird diese Ermäßigung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

G. XXVI. März. 1953.)

A. D. V. März. 170.)

Breslau den 25. März 1816.

Königl. Breslauer Regierung.

Nro. 105. Die Bestrafung der Ersatz-Zoll und gewöhnlichen Zoll-Defraudationen betr.

Auf den Grund eines aus dem Königl. Finanz-Ministerio zu Berlin unterm 10. Februar c. an die Königl. Regierungs-Abgaben-Deputation zu Reisse III. 2394 ergangenen Rescripts, werden die Zoll-Aemter des Breslauer Regierungs-Departements hierdurch angewiesen:

in Fällen, wo bloß der Ersatz-Zoll, oder der gewöhnliche Zoll defraudirt und die Angeklagten zum erstenmal bestraft werden sollen, den achtfachen Betrag des Ersatz- oder des gewöhnlichen Zolles als gesetzliche Strafe anzunehmen, und außerdem die currenten Gefälle besonders einzuziehen. Sind aber außer dem Zoll- oder Ersatz-Zoll, auch Accise-Gefälle defraudirt worden, so bleibt es, wie zu Vermeidung eines Mißverständnisses zugleich bemerkt wird, bei den Bestimmungen des Accise-Reglements vom 23. März 1756 Cap. IV. §. 5 und 6, so wie in Absicht des Zuckers, Kaffees und Weines, bei den Vorschriften der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. December 1788. In Betreff der übrigen hoch impostirten und der verbotenen Waaren hat es bei den Vorschriften des Straf-Edicts vom 26. Mai 1787 sein Bewenden, als wonach die Aemter sich zu richten haben.

A. D. II. März 171. Breslau den 27. März 1816.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 106. Wegen des zur nachträglichen Abstempelung öffentlicher Papiere angeordneten ausschließlich künftens Termins.

Nachstehende von dem vorgesetzten Hohen Finanz-Ministerio unter dem 10. d. M. erlassene Verordnung wegen des zur nachträglichen Abstempelung öffentlicher

Her Papiere angeordneten ausschließlich letzten Termins, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publikums, und insbesondere der gegenwärtigen Inhaber von dergleichen Behufs der Vermögen-Steuer-Abgabe zur Zeit noch nicht abgestempelten öffentlichen Papiere gebracht, um sich gemessenst darnach zu achten, und für Nachtheil zu hüten. Breslau den 29. März 1816.

Königl. Preuß. Breslausche Regierung von Schlessen und Departements Vermögen-Steuer-Commission.

B e k a n n t m a c h u n g.

In der von des Herrn Staats-Kanzlers Fürsten von Hardenberg Durchlaucht unterm 13. July 1812 erlassenen Deklaration, in Absicht auf die Erhebung der durch das Edict vom 24. May 1812 angeordneten Vermögens-Steuer, ist im 7ten Artikel wegen Stempelung der öffentlichen Papiere, zum Beweise der geschehenen Besteuerung oder der gesetzlich vorhanden gewesenen Steuerfreiheit derselben, wörtlich Folgendes bestimmt:

Die richtige Besteuerung der auf Inhaber lautenden oder zwar auf einen benannten Inhaber gestellten, aber dennoch im öffentlichen Verkehr befindlichen Papiere, wird folgendermassen kontrollirt:

- a) Diese Papiere werden bei der Besteuerung vorgezeigt und von der Kasse, welche die Steuer erhebt, mit dem Stempel des dazu bestimmten Dienstfie-gels bedruckt.
- b) Kommen nach dem 1. October vor dem 24. May ausgestellte Papiere der Eingangs genannten Art ohne diesen Stempel zum Vorschein, so kann nicht allein weder Capital noch Zinsen darauf bezahlt werden, sondern die Behörden, welchen sie präsentirt werden, sind auch verpflichtet, sie anzuhalten und den Provinzial-Commissionen, sofern diese noch bestehen, sonst aber den Abgaben-Deputationen der Regierungen zur Einleitung der Confiscation von der Hälfte des Werths einzureichen.
- c) Diese Confiscation wird gegen den zeitigen Inhaber vollzogen, ohne Rücksicht, ob er in der Besteuerungs-Epoche im Besitze des Papiers war oder nicht. Es hat daher jeder, der solche Papiere kauft, oder in Zahlung erhält, genau darauf zu achten, ob sie auch den vorgeschriebenen Stempel haben, damit er nicht durch ungestempelte Papiere in Schaden gerathe.

d) Wer

- d) Wer bei Publikation der gegenwärtigen Declaration die Steuer von seinen Papieren schon entrichtet hat, muß dieselben noch vor dem 1. October der Casse, an welche er gezahlt hat, zur Stempelung vorlegen.
- e) Papiere, welche zu einem gesetzlich steuerfreyen Vermögen gehören, oder sich im Besitze classificirter Mitglieder des Handelsstandes befinden, werden, jedoch nur bei den Provinzial-Commissionen, unentgeltlich gestempelt.
- f) Wer durch irgend eine gesetzliche Verhinderung abgehalten wird, sein stempelpflichtiges Papier vor dem 1. October d. J. zur Stempelung zu produciren, muß dasselbe mit Nummer und sonstigen Kennzeichen der Provinzial-Commission anzeigen, die geschehene Besteuerung glaubhaft nachweisen, und erhält hierauf ein Attest, auf welches er künftig die Stempelung bei der Behörde nachsuchen kann, die das Papier ausgestellt hat. Bis die Stempelung nicht vollzogen ist, kann ein solches Papier weder in Umlauf gebracht noch zur Zinszahlung präsentirt werden.
- g) Coupons, die jemand ohne die Hauptverschreibung, zu der sie gehören, besitzt, sind der Stempelung ebenfalls unterworfen.

Obgleich diese Declaration durch die Gesetzsammlung pro 1812 No. 121 gehdrig publicirt worden ist, so coursi:ren doch noch öffentliche Papiere, welche vor dem 24. May 1812 ausgefertigt und emittirt sind, ohne mit dem Vermögens-Steuer-Stempel versehen zu seyn, und es wird noch jetzt deren Stempelung gegen Entrichtung der Steuer verlangt, wenn gleich der Termin dazu längst verstrichen ist. Da nun gegenwärtig diese Steuer-Angelegenheit zu Ende gebracht werden soll, so werden nicht nur die Bestimmungen jener Declaration hiermit einem jeden, dem sie an gehen, in Erinnerung gebracht, sondern es wird hierdurch auch ein letzter Termin bis Ende May dieses Jahres angeordnet, bis wohin die Stempelung noch nachgegeben wird. Kommen noch diesem Termine noch Papiere, welche der Stempelung bedürfen, ungestempelt zum Vorschein, so wird gegen deren Inhaber nach den obigen Festsetzungen zu b. und c. ohnfehlbar verfahren werden.

Berlin den 10. März 1816.

Der Minister der Finanzen.

(gez.) Graf von Bülow.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben dem Doctor Breinersdorff hieselbst, den Chirurgen als Medicinal-Rath beizulegen geruhet.

T o d e s f ä l l e.

Der Festungs-Prediger Menzel zu Glatz.

Der Schullehrer und Organist Leopold Kumpel zu Groß-Kottulin im Tostler Kreise.

B e k a n n t m a c h u n g

Die verstorbene Bäckermeister-Wittwe Günther geborn: Kofsbach, hat in ihrem nachgelassenen Testament die Zinsen von einem Capital à 1000 rthlr. für verkrümmelte und invalide gewordne Soldaten, welche geborne Schlesi-er sind, — dergestalt legirt, daß die Vertheilung alle Jahre an ihrem Todestage erfolgen soll.

Die erste Vertheilung der von Termino Ostern 1814 bis Termino Michaelis 1815, von diesem Legat mit 67 rthlr. 12 gl. erhobnen Zinsen, ist hiernach am 23sten December v. J. und zwar an nachbenannte Invaliden geschehen, als:

1)	an Joseph Gräbsch,	=	=	=	13	rthlr.	12	ggr.
2)	— Johann Friedrich Wilhelm Wagner,	6	=	=	=	=	=	=
3)	— Gottlieb Pücher,	=	=	=	3	=	=	=
4)	— Gottfried Kaiser,	=	=	=	6	=	=	=
5)	— Gottlieb Pfau,	=	=	=	6	=	=	=
6)	— August Schulz,	=	=	=	6	=	=	=
7)	— Friedrich Jungnick,	=	=	=	6	=	=	=
8)	— Gottfried Joachim	=	=	=	6	=	=	=
9)	— Gottlieb Göhlich,	=	=	=	6	=	=	=
10)	— Hirsch Kolbau,	=	=	=	6	=	=	=
11)	— Franz Hoffmann,	=	=	=	3	=	=	=

67 rthlr. 12 ggr.

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 28sten März 1816.

Der Ober-Präsident von Schlesien.

W e r t e l.